

**Ingenieurvertrag**

zwischen

Stadt Bad Kissingen  
Rathausplatz 1  
97688 Bad Kissingen  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Dirk Vogel,

- nachfolgend **Auftraggeber**

und

.....  
.....  
.....  
.....  
vertreten durch .....

- nachfolgend **Auftragnehmer****§ 1     Gegenstand des Vertrages**

1.1     Der Auftragnehmer erbringt Leistungen der Objektplanung nach Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) und Abschnitt 4, § 47 HOAI (Leistungsbild Verkehrsanlagen) und Leistungen der Fachplanung nach Teil 4, Abschnitt 2, § 55 HOAI (Leistungsbild Technische Ausrüstung) für die Anlagengruppe 4 gemäß § 53 (2) für das nachfolgend bezeichnete Bauvorhaben des Auftraggebers:

|                                   |                                                                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Kurzbeschreibung des Bauvorhabens | Dorferneuerung Arnshausen, Erneuerung der Infrastruktur (Projekt-Nr. 2023-0328-A) |
| Ort                               | 97688 Bad Kissingen                                                               |

Das Vorhaben umfasst nach grundsätzlicher Einschätzung gemäß § 2 Abs. 1 HOAI 2021 vorläufig folgende Objekte:

Objekt 1: Ingenieurbauwerk gemäß § 41 Nr. 2 HOAI,

beinhaltend die Erneuerung der Mischwasserkanalisation einschließlich der Abwasseranschlussleitungen im öffentlichen Raum bis zur Grundstücksgrenze.

Objekt 2: Verkehrsanlage gemäß § 45 Nr. 1 HOAI

beinhaltend die Erneuerung der Fahrbahnen, Gehwege sowie Seitenflächen und Straßenentwässerungseinrichtungen, die Sicherstellung der barrierefreien Übergänge und der Kennzeichnung mit taktilen Elementen auf Wegen, die Überprüfung und ggf. Realisierung bedarfsweise zusätzlicher Anlagen im Verkehrsraum (z.B. Stellplätze).

Objekt 3: Anlagengruppe 4 gemäß § 53 Nr. 2 HOAI, Starkstromanlagen,

beinhaltend die Beleuchtungsanlagen für die Verkehrsanlagen,

Objekt 4: Ingenieurbauwerk gemäß § 41 Nr. 1 HOAI, Leitungsnetz für Wasser

beinhaltend die Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes (Leitungen, Knotenpunkte/Schieberkreuze und Hydranten) einschließlich der meisten Wasseranschlussleitungen, teils bis zur Übergabestelle im Keller der Gebäude,

Objekt 5: Ingenieurbauwerk gemäß § 41 Nr. 4 HOAI, Leitungsnetz für Gas

beinhaltend die Erneuerung des Gasleitungsnetzes einschließlich der meisten Gasanschlussleitungen, teils bis zur Übergabestelle im Keller der Gebäude sowie ggf. die Herstellung von Neuanschlüssen,

Objekt 6: Ingenieurbauwerk gemäß § 41 Nr. 7 HOAI

beinhaltend den Leitungsgraben für das Stromleitungsnetz und für die Kabelanlagen für Straßenbeleuchtung inkl. der Erneuerung des Stromleitungsnetzes einschließlich der Hausanschlüsse (NS-Kabelanlagen und Verteilerschränke), sowie die Erneuerung der Kabelanlagen für die Straßenbeleuchtung und die Installation der Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung (zusammengefasst),

1.2 Das Bauvorhaben ist nach § 2 HOAI als

- ☒ Neubau
- ☐ Erweiterungsbau
- ☐ Umbau
- ☐ Modernisierung
- ☐ Instandhaltung oder Instandsetzung

einzuordnen.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen des Vertrags sind – bei Widersprüchen in der nachfolgend genannten Reihenfolge:

- Die Bestimmungen dieses Vertrags unter Einbeziehung der in Bezug genommenen und der Urkunde beigefügten Anlagen,
- die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung und
- die Bestimmungen des BGB.

## **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

3.1 Der Auftragnehmer hat zunächst für folgende Leistungsphasen die im jeweiligen Leistungsbild gemäß HOAI näher beschriebenen Grundleistungen nach Maßgabe der Anlage 2 (Leistungskatalog) zu erbringen (stufenweise Beauftragung):

| Leistungsphase (LP)             | Teil 3<br>§ 43 HOAI<br>(Ingenieurbauwerke) | Teil 3<br>§ 47 HOAI<br>(Verkehrsanlagen) | Teil 4<br>§ 55 HOAI<br>(Technische Ausrüstung) |
|---------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------|
|                                 | für Objekte<br>1, 4, 5, 6                  | für Objekt<br>2                          | für Objekt<br>3                                |
| LP 4 – Genehmigungsplanung      | x                                          | x                                        |                                                |
| LP 5 – Ausführungsplanung       | x                                          | x                                        | x                                              |
| LP 6 – Vorbereitung der Vergabe | x                                          | x                                        |                                                |

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die folgenden weiteren Leistungsphasen mit den im jeweiligen Leistungsbild gemäß HOAI näher beschriebenen Grundleistungen nach Maßgabe der Anlage 2 (Leistungskatalog) zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vorher angekündigt hat:

| Leistungsphase (LP)               | Teil 3<br>§ 43 HOAI<br>(Ingenieurbauwerke) | Teil 3<br>§ 47 HOAI<br>(Verkehrsanlagen) | Teil 4<br>§ 55 HOAI<br>(Technische Ausrüstung) |
|-----------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------|
|                                   | für Objekte<br>1, 4, 5, 6                  | für Objekt<br>2                          | für Objekt<br>3                                |
| LP 7 – Mitwirkung bei der Vergabe | x                                          | x                                        |                                                |
| LP 8 – Bauoberleitung             | x                                          | x                                        | x*)                                            |
| LP 9 – Objektbetreuung            | x                                          | x                                        | x                                              |

x\*) Objektüberwachung

3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.

3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).

3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.

3.7 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 648 BGB.

3.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu kennzeichnen.

### 3.9 Besondere Leistungen

3.9.1 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1 und § 3.2 des Vertrages Besondere Leistungen je Leistungsphase (LP) nach den Anlagen 12.1, 13.1 und 15.1 HOAI für die Objekte nach Maßgabe der Anlage 2 (Leistungskatalog) übertragen. Die Besonderen Leistungen gelten nur dann als beauftragt, wenn die Grundleistungen der entsprechenden Leistungsphase ebenfalls beauftragt sind.

3.9.2 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1 und § 3.2 des Vertrages Besondere Leistungen (Ingenieur- und Koordinierungsleistungen sowie Sonstige Beratungsleistungen) für die Objekte je Leistungsphase (LP) nach Maßgabe der Anlage 2 (Leistungskatalog) übertragen. Diese Besonderen Leistungen gelten nur dann als beauftragt, wenn die Grundleistungen der entsprechenden Leistungsphase ebenfalls beauftragt sind.

#### 3.9.3 Weitere Leistungen / Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3.10 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger und digitaler sowie in

1-facher Ausfertigung farbig

gemäß Erfordernis für Verfahren nach

☐ WPBV      ☒ RZStra      ☐ RZ Was

zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber zusätzlich zu den o. g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen, Erläuterungen: MS-Word, MS-Excel und pdf

Zeichnungen: dwg und pdf

Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht. EDV-Programme sind nicht geschuldet.

3.11 Die projektbezogene Kommunikation, einschließlich Besprechungen, Abstimmungen und Austausch von Arbeitsunterlagen, erfolgt primär über Microsoft Teams. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er über die hierfür erforderlichen technischen

Voraussetzungen, insbesondere eine geeignete Hard- und Software (inkl. erforderlicher Lizenz) sowie einen ausreichenden Internetzugang verfügt.

#### **§ 4 Leistungen fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden von fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

|                                              |
|----------------------------------------------|
| a) Leistungen der Geotechnik                 |
| b) Leistungen der Ingenieurvermessung        |
| c) sowie Leistungen weiterer Sonderfachleute |

#### **§ 5 Termine und Fristen**

Für die beauftragten Leistungen gelten folgende Termine / Fristen:

|                                                                                                                        |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Vorlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 4 bis 5                                                                  | bis Mai 2027       |
| b) Vorlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 6 und 7<br>(Meilensteintermin: Vergabe [abhängig von den Genehmigungen]) | bis Juli 2027      |
| c) Ende der vollständig erbrachten Leistungsphase 8 (Meilensteintermin: Inbetriebnahme)                                | bis September 2029 |

#### **§ 6 Honorarparameter und Vergütung**

6.1 Die Vergütung der Grundleistungen richtet sich nach den Honorarberechnungsparametern der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636).

Das Honorar für Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine solche vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung. Für die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag wird ein Honorar entsprechend der Honorarparameter des Preisblattes (Anlage 1) dieses Vertrages vereinbart. Hierbei wurde die Honorarermittlung nach der vorliegenden und vom Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung durchgeführt.

Es wird kein Wertansatz für den Wert der ggf. mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI bei den anrechenbaren Kosten nach § 4 Abs. 3 HOAI für die Objekte 1 bis 6 und kein Umbau- / Modernisierungszuschlag auf das Honorar im Sinne des § 6 Abs. 2 HOAI vereinbart.

6.2 Die Honorierung der dem Auftragnehmer für die Objekte 1 bis 6 im jeweiligen Leistungsbild gemäß HOAI übertragenen Grundleistungen erfolgt nach der in der Anlage 2 vorgenommenen Bewertung der Teilgrundleistungen.

6.3 Die Honorierung richtet sich nach dem Zuschlag / Abschlag auf den Basishonorarsatz der Honorarzone nach § 44 Abs. 1 bzw. § 48 Abs. 1 bzw. § 56 Abs. 1 HOAI des jeweiligen Objekts, der in der Anlage 1 (Preisblatt) in dem jeweiligen Honorarregisterblatt je Objekt eingetragen ist.

6.4 Die Honorierung richtet sich nach dem Zuschlag / Abschlag auf das Nettohonorar des jeweiligen Objekts, der in der Anlage 1 (Preisblatt) in dem jeweiligen Honorarregisterblatt je Objekt eingetragen ist.

6.5 Die Parteien ordnen das jeweilige Objekt einvernehmlich in die in der Anlage 1 (Preisblatt) in dem jeweiligen Honorarregisterblatt je Objekt angegebene Honorarzone ein.

#### 6.6 Honorar für Besondere Leistungen

6.6.1 Die Besonderen Leistungen nach § 3.9.1 werden gemäß den in der Anlage 1 (Preisblatt) je Leistung festgelegten Honorarbestimmungen wie folgt honoriert:

Leistungen auf Zeitznachweis werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach dem Stundensatz, der in der Anlage 1 in dem jeweiligen Honorarregisterblatt je Objekt eingetragen ist, zu- / abzüglich des Zu- / Abschlags vergütet.

Leistungen ohne Zeitznachweis werden auf der Grundlage des v. H.-Satzes des Berechnungssatzes für das Honorar des jeweiligen Objekts, der in der Anlage 1 in dem jeweiligen Honorarregisterblatt je Objekt eingetragen ist, zu-/abzüglich des Zu- / Abschlags vergütet.

6.6.2 Die Besonderen Leistungen nach § 3.9.2 werden gemäß den in der Anlage 1 (Preisblatt) je Leistung festgelegten Honorarbestimmungen wie folgt honoriert:

Leistungen auf Zeitznachweis werden auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach dem Stundensatz, der in der Anlage 1 in dem Honorarregisterblatt „H.GL“ eingetragen ist, zu-/ abzüglich des darin angebotenen Zu- / Abschlags auf das Nettohonorar vergütet.

Leistungen ohne Zeitznachweis werden auf der Grundlage des v. H.-Satzes der Summe aller Basishonorare der Objekte, der in der Anlage 1 in dem Honorarregisterblatt „H.GL“ eingetragen ist, zu-/ abzüglich des darin angebotenen Zu- / Abschlags auf das Nettohonorar vergütet.

6.6.3 Honorar für Leistungen nach § 3.9.3 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):

Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift. Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarte Leistung hinaus gemäß § 3.9.3 des Vertrages weitere Besondere Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI an, die im Verhältnis zu den beauftragten Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, bestimmt sich das Honorar

- ☐ als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs,
- ☒ als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach dem Stundensatz des § 6.6.5 des Vertrages.

6.6.4 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 3.7 des Vertrages

- ☒ führt nicht zu einer Erhöhung des Honorars,
- ☐ führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist. Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996.

6.6.5 Ist das Honorar für weitere Besondere Leistungen gemäß § 6.6.3 nach Zeitaufwand zu ermitteln, gilt folgender Stundensatz zuzüglich des Nebenkostenzuschlags gemäß § 6.7:

|         |
|---------|
| xxx €/h |
|---------|

Die Kosten für die Schreibkräfte sind mit dem o. g. Stundensatz abgegolten. Die Nachweise über den Zeitaufwand sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

#### 6.6.6 Vertragswidrige Leistungen

Besondere Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Der Auftragnehmer haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

#### 6.7 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

6.7.1 Die Nebenkosten - beinhaltend sämtliche der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Kosten, ausgenommen der Kosten für das von dem Auftraggeber gestellte Baustellenbüro einschließlich dessen Errichtung, Beleuchtung und Beheizung - werden mit einem prozentualen Zuschlag auf das Nettohonorar je Objekt sowie das Nettohonorar für die Gemeinschafts-Ingenieurleistungen abgegolten, der in der Anlage 1 in dem jeweiligen Honorarregisterblatt je Objekt sowie in dem Honorarregisterblatt für die Gemeinschafts-Ingenieurleistungen (H.GL) eingetragen ist.

6.7.2 Die Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse trägt der Auftraggeber. Nach § 8b VOB/A vereinbarte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu.

6.8 Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt und richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen maßgeblichen Steuersatz. Bei einer bevorstehenden Änderung des Steuersatzes ist der Auftragnehmer berechtigt, für abgeschlossene Teilleistungen eine Teilabnahme und alsdann die Erteilung einer Teilschlussrechnung zu verlangen.

### **§7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung einzudecken und sie für die gesamte Dauer des Projekts zu unterhalten, bei der die Mindestdeckungssummen wie folgt erreicht werden, die mind. 2x/Jahr in Anspruch genommen werden können:

- Personenschäden: 1.500.000,00 €
- Sach- und Vermögensschäden: 1.500.000,00 €

7.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Versicherungspolice. Der Auftragnehmer bevollmächtigt den Auftraggeber, eine Bestätigung des Versicherungsschutzes – auch während der Projektdauer – beim Versicherer einzuholen.

## § 8 Projektbeteiligte

8.1 Der Auftragnehmer wird durch eine/n Projektleiter/in vertreten, die/der für das Gesamtprojekt verantwortlich ist. Des Weiteren benennt der Auftragnehmer folgendes Projektteam:

| Name | Funktion                            |
|------|-------------------------------------|
|      | Projektleiter/in                    |
|      | Stellvertretende/r Projektleiter/in |
|      | Bauleiter/in                        |
|      | Stellvertretende/r Bauleiter/in     |

8.2 Falls einer oder mehrere der vorstehend benannten projektbeteiligten Personen nicht für die gesamte Projektdauer zur Verfügung stehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausscheidende Projektbeteiligte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Berufserfahrung zu ersetzen. Falls dem Auftragnehmer während der Projektdauer Mitarbeiter in der nach dem Umfang des Projekts erforderlichen Zahl nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen angemessener Frist Abhilfe zu verlangen. Im Falle des erfolglosen Ablaufs der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## § 9 Anwendung des Verpflichtungsgesetzes

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter, die bei der Erfüllung des Vertrags mitwirken, sind dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02.03.1074 (BGBl. I Seite 547) in der derzeit geltenden Fassung unterworfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Obliegenheiten aus diesem Vertrag gewissenhaft zu erfüllen, sich und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten und seine Mitarbeiter zu überwachen. Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, auch solche aus dem Strafgesetzbuch, sind in der Anlage 7, die Formblätter über die jeweilige Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sind in den Anlagen 7.1 und 7.2 diesem Vertrag beigelegt.

Für den Auftraggeber:

Bad Kissingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Für den Auftragnehmer

....., den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)

**ANLAGEN:**

- Anlage I Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Architekten- / Ingenieurvertrag (AVB-Arch/Ing)
- Anlage II Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (ZVB-Ing)
- Anlage III Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Technische Ausrüstung – (ZVB-Tech),
- Anlage 1 Preisblatt des Auftragnehmers für das Honorar der Grundleistungen, der Besonderen Leistungen und der Nebenkosten, bestehend aus
- „Preisblatt“, beinhaltend die zusammenfassende Honorarübersicht, 1 Seite,
  - Anlage „Herstellkosten“, beinhaltend die Zuordnung der Kosten je Kostengruppe nach DIN 276 und Objekt, 1 Seite,
  - Anlage „AK.IB1“, beinhaltend die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Objekt 1, 1 Seite,
  - Anlage „HZ.IB1“, beinhaltend die Ermittlung der Honorarzone bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken für das Objekt 1, 1 Seite,
  - Anlage „H.IB1“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken nach Teil 3, Abschnitt 3, § 44 HOAI für das Objekt 1, 1 Seite
  - Anlage „AK.Ver2“, beinhaltend die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Objekt 2, 1 Seite
  - Anlage „HZ.Ver2“, beinhaltend die Ermittlung der Honorarzone bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen für das Objekt 2, 1 Seite
  - Anlage „H.Ver2“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen nach Teil 3, Abschnitt 4, § 48 HOAI für das Objekt 2, 1 Seite
  - Anlage „AK.TA3“ beinhaltend die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Technische Ausrüstung nach Teil 4, Abschnitt 2, § 53 HOAI, Anlagengruppe 4 (Starkstromanlagen) der Verkehrsanlagen, 1 Seite,
  - Anlage „HZ.TA3“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars bei der Fachplanung der Technischen Ausrüstung nach Teil 4, Abschnitt 2, § 53 HOAI für die Anlagengruppe 4 (Starkstromanlagen) der Verkehrsanlagen, 1 Seite,
  - Anlage „AK.IB4“, beinhaltend die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Objekt 4, 1 Seite
  - Anlage „HZ.IB4“, beinhaltend die Ermittlung der Honorarzone bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken für das Objekt 4, 1 Seite

- Anlage „H.IB4“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken nach Teil 3, Abschnitt 3, § 44 HOAI für das Objekt 4, 1 Seite
- Anlage „AK.IB5“, beinhaltend die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Objekt 5, 1 Seite
- Anlage „HZ.IB5“, beinhaltend die Ermittlung der Honorarzone bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken für das Objekt 5, 1 Seite
- Anlage „H.IB5“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken nach Teil 3, Abschnitt 3, § 44 HOAI für das Objekt 5, 1 Seite
- Anlage „AK.IB6“, beinhaltend die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Objekt 6, 1 Seite
- Anlage „HZ.IB6“, beinhaltend die Ermittlung der Honorarzone bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken für das Objekt 6, 1 Seite
- Anlage „H.IB6“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken nach Teil 3, Abschnitt 3, § 44 HOAI für das Objekt 6, 1 Seite
- Anlage „H.GL“, beinhaltend die Ermittlung des Honorars für die Gemeinschafts-Ingenieurleistungen, 1 Seite

|            |                                                                                                                                                                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 2   | Leistungskatalog, 13 Seiten                                                                                                                                                                              |
| Anlage 3   | Bedarfsplanung Dorferneuerung Arnshausen, 7 Seiten                                                                                                                                                       |
| Anlage 4   | Aufgabenbeschreibung, 4 Seiten                                                                                                                                                                           |
| Anlage 5   | Rahmenvertrag Stadtwerke (Rahmenvereinbarung über die Abwicklung von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Stadt Bad Kissingen), 31 Seiten                                                       |
| Anlage 6   | Übersicht über die bisherigen Planungsergebnisse sowie Planungsergebnisse                                                                                                                                |
| Anlage 7   | Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) und die maßgebenden Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch (zur Information, nicht Vertragsbestandteil), 10 Seiten |
| Anlage 7.1 | Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (Inhaber) (zur Information, nicht Vertragsbestandteil), 1 Seite                                                                                              |
| Anlage 7.2 | Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (Mitarbeiter, Geschäftsführer) (zur Information, nicht Vertragsbestandteil), 1 Seite                                                                         |